

VI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 27. April 2010

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Ausgangslage.....	2
1.1. Planung und Steuerung der Staatstätigkeit.....	2
1.2. Vorgaben der Kantonsverfassung	2
1.3. Motionsauftrag des Kantonsrates	3
2. Regierungsprogramm sowie Aufgaben- und Finanzplan	3
2.1. Regierungsprogramm.....	3
2.2. Aufgaben- und Finanzplan	3
3. Neuausrichtung der Planungsinstrumente	4
3.1. Verzicht auf Kenntnisnahme des Regierungsprogramms durch den Kantonsrat	4
3.2. Verzicht auf Einbezug von Massnahmen.....	4
3.3. Aussagekraft des Aufgaben- und Finanzplans	5
4. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	5
5. Umsetzung	6
5.1. Auswirkungen auf den AFP 2012-2014 und die Schwerpunktplanung 2013-2017	6
5.2. Folgeänderung im Geschäftsreglement des Kantonsrates	6
6. Kostenfolge und Referendum	6
7. Antrag	7
Entwurf (VI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz)	8

Zusammenfassung

In Erfüllung der Motion 42.09.31 «Regierungsprogramm ist Sache der Regierung – Notwendige Änderung des Staatsverwaltungsgesetzes» der das Geschäft 28.09.03 «Regierungsprogramm 2009 bis 2013» vorberatenden Kommission unterbreitet die Regierung den Entwurf eines VI. Nachtrags zum Staatsverwaltungsgesetz, der die Aufhebung der Bestimmung über die Kenntnisnahme des Regierungsprogramms durch den Kantonsrat vorsieht.

Sodann legt der Entwurf fest, dass sich die mittelfristige Planung künftig stärker auf strategische Schwerpunkte konzentrieren soll. Die Schwerpunkte der Staatstätigkeit der nächsten vier Jahre sollen nicht im Regierungsprogramm, sondern in einer von der Regierung zu beschliessenden Schwerpunktplanung mit strategischen Zielen festgelegt werden. Die Konzentration auf Schwerpunkte der Staatstätigkeit verlangt nach Aufhebung jener gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf Massnahmen beziehen, weil diesen eine zu operative Ausrichtung eigen ist. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Schwerpunktplanung als auch in Bezug auf den Aufgaben- und Finanzplan. Folgeänderungen ergeben sich in den Bestimmungen über das Regierungscolling, das künftig auf die Umsetzung der Schwerpunktplanung ausgerichtet werden soll. Auf eine direkte Verbindung derselben mit dem Aufgaben- und Finanzplan wird verzichtet, namentlich auch unter dem Aspekt, dass die Schwerpunktplanung ein Instrument der Regierung im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Planung der Staatstätigkeit darstellt, während der Aufgaben- und Finanzplan der Beschlussfassung durch den Kantonsrat unterliegt. Entsprechend enthält der nächste Aufgaben- und Finanzplan – der Eintritt der Rechtsgültigkeit

des vorliegenden Gesetzesnachtrags vorausgesetzt – keine Massnahmen zur Erreichung der Ziele des Regierungsprogramms 2009 bis 2013 mehr.

Der VI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz hat keine Kostenfolgen. Er unterliegt dem fakultativen Gesetzesreferendum.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage den VI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz, der die Änderung der Bestimmungen (sGS 140.1; abgekürzt StVG) über Planung und Steuerung der Staatstätigkeit zum Gegenstand hat.

1. Ausgangslage

1.1. Planung und Steuerung der Staatstätigkeit

Der IV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz vom 10. Juni 2008 (nGS 43-108) befasste sich mit den Instrumenten der Planung und der Steuerung der Staatstätigkeit. Als neues Instrument wurde das Regierungsprogramm eingeführt. Der vorher bestandene Finanzplan wurde zum Aufgaben- und Finanzplan (abgekürzt AFP) erweitert, während der Amtsbericht in den Geschäftsbericht überführt und das Verwaltungscontrolling zum Regierungs- und Departementcontrolling weiterentwickelt wurde.

In der Botschaft vom 23. Oktober 2007 zum IV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (ABl 2007, 3095 ff.) hielt die Regierung bezüglich des Nutzens der politischen Planung fest (a.a.O., 3097):

«Das Planungssystem wird auf ausgewählte, übergeordnete Ziele ausgerichtet, denn viele Herausforderungen lassen sich nicht mehr auf ein einziges Thema eingrenzen und bedürfen einer weitsichtigen Abstimmung. Diesem Umstand soll mit einem Planungsinstrumentarium begegnet werden, welches sich über einen längerfristigen Zeithorizont erstreckt und interdisziplinär ausgerichtet ist. Damit können die Planungssicherheit erhöht und die Staatsaufgaben nachhaltiger erfüllt werden. Die neuen Planungsinstrumente sollen zudem dazu beitragen, formulierte Ziele besser mit den mittelfristigen Massnahmen und den finanziellen Auswirkungen zu verknüpfen. Im Weiteren soll die verstärkte Ziel- und Ergebnisorientierung den politischen Diskurs versachlichen sowie die Transparenz in den Entscheidungsprozessen erhöhen.»

1.2. Vorgaben der Kantonsverfassung

Die Planung und Steuerung der Staatstätigkeit wurde bereits vor Erlass des IV. Nachtrags zum Staatsverwaltungsgesetz einer rechtlichen Normierung zugeführt.

Die Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) enthält hierzu folgende Bestimmungen:

Art. 65. Der Kantonsrat: (...)

- h) behandelt nach Massgabe des Gesetzes den Aufgaben- und Finanzplan;

Art. 73. Die Regierung: (...)

- e) unterbreitet dem Kantonsrat nach Massgabe des Gesetzes den Aufgaben- und Finanzplan.

Art. 71. Die Regierung bezeichnet im Rahmen der Gesetzgebung Ziele und Mittel staatlichen Handelns. Sie plant und koordiniert die Staatstätigkeit. (...)

Art. 70 ff. KV halten die Befugnisse und Instrumente der Regierung im Einzelnen fest. Soweit die Gesetzgebung keine inhaltlichen oder organisatorischen Einschränkungen enthält, kommt der Regierung Gestaltungsfreiheit zu. Diese nimmt sie wahr, indem sie Ziele und Mittel staatlichen Handelns bezeichnet sowie die Staatstätigkeit plant und koordiniert. Dabei soll die «Konzernsicht» gestärkt werden, um die vielfältigen und komplexen kantonalen Staatsaufgaben gesamthaft zu erfassen sowie ihre Erfüllung fortlaufend zu planen und zu koordinieren. Die Verfassung verlangt ein bewusstes, vorausschauendes und systematisches Regierungshandeln (vgl. Botschaft und Entwurf der Verfassungskommission zu einer neuen Verfassung des Kantons St.Gallen vom 17. Dezember 1999, ABl 2000, 165 ff., 344).

Art. 71 Abs. 1 KV bildet die Grundlage für den Aufgaben- und Finanzplan und – in Verbindung mit Art. 30 KV – die Grundlage für die Wahrnehmung des staatlichen Controllings.

Art. 30. Staatsaufgaben sind regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und finanzierbar sind sowie wirtschaftlich und wirksam erfüllt werden.

Mit dem IV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz wurden die Bestimmungen über das Controlling auf Gesetzesebene konkretisiert.

1.3. Motionsauftrag des Kantonsrates

In der Sondersession 2009 hiess der Kantonsrat die Motion 42.09.31 «Regierungsprogramm ist Sache der Regierung – Notwendige Änderung des Staatsverwaltungsgesetzes» mit folgendem Wortlaut gut (ABl 2009, 2792):

«Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Änderung des Staatsverwaltungsgesetzes zu unterbreiten, bei der das Regierungsprogramm einerseits in Zukunft nicht mehr dem Kantonsrat zu unterbreiten ist und andererseits sich viel stärker auf strategische Schwerpunkte konzentriert.»

2. Regierungsprogramm sowie Aufgaben- und Finanzplan

2.1. Regierungsprogramm

Das Regierungsprogramm beinhaltet die mittelfristige Planung der Staatstätigkeit in ausgewählten Bereichen in Form von Zielen. Für die Umsetzung der Ziele des Regierungsprogramms werden Massnahmen erarbeitet, die im Aufgaben- und Finanzplan aufgeführt werden. Der Kantonsrat nahm vom Regierungsprogramm 2009 bis 2013 in der Sondersession 2009 Kenntnis (ABl 2009, 2792). Die Themencluster und Ziele des Regierungsprogramms 2009 bis 2013 stiessen in der politischen Diskussion weitgehend auf Zustimmung. Ein Teil der Massnahmen des Regierungsprogramms 2009 bis 2013 sei allerdings – so einzelne Voten im Kantonsrat – nicht geeignet, die Ziele des Regierungsprogramms 2009 bis 2013 zu erreichen.

Der Kommissionspräsident fasste die vorgetragenen Meinungen in der Berichterstattung wie folgt zusammen (ProtKR 2008/2012, Nr. 188): «(...) Vor allem [wurden] die vorgeschlagenen Massnahmen kritisch hinterfragt oder sogar als untauglich bezeichnet. (...)»

2.2. Aufgaben- und Finanzplan

Am 23. Februar 2010 genehmigte der Kantonsrat den AFP 2011 bis 2013.

Der Präsident der Finanzkommission hielt in Bezug auf die Bedeutung der mittelfristigen Aufgaben- und Finanzplanung Folgendes fest (ProtKR 2008/2012, Nr. 236):

«Der traditionelle Steuerungsansatz fokussierte bis im Jahr 2009 auf die so genannten Inputs, also die Ressourcen, mit denen der Kanton seine Aufgaben erfüllte. Er war von der jährlich wiederkehrenden Budgetdebatte geprägt, ohne eine umfassende Sicht auf die mittel- oder langfristige Entwicklung zu werfen. Dieser Mangel führte zum Nachtrag des Staatsverwaltungsgesetzes 2008 und brachte einen Perspektivenwechsel. Dieser umfasst neu zwei Aspekte: zum einen die Output- statt der Inputperspektive, zum anderen die Mehrjahres- statt der Jahresperspektive. Dieses Konzept hat eine Kombination von verschiedenen Steuerungsinstrumenten, die unterschiedlichen Zwecken dienen und die vor allem einen unterschiedlichen Steuerungsfokus einnehmen. (...) Die Regierung und Verwaltung wird dazu bewogen, sich systematisch mit den zu erwartenden Entwicklungen in den jeweiligen Aufgabenbereichen zu beschäftigen und ihre Erkenntnisse gegenüber der Finanzkommission und dem Parlament transparent zu machen. Das Parlament wiederum kann indirekt auf die Planung von Regierung und Verwaltung Einfluss nehmen, beispielsweise mit Planungsaufträgen wie sie auf dem gelben Blatt der Finanzkommission ersichtlich sind. (...) Zusammenfassend kann aber festgestellt werden, dass für die Finanzkommission unser neuer Aufgaben- und Finanzplan ein Instrument ist, dessen Entwicklung dynamisch verlaufen wird und weit besser ist als der alte Finanzplan, welcher nur ein Frühwarnsystem ohne Steuermechanismus war.»

Mit dem Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Aufgaben- und Finanzplans 2011 bis 2013 vom 23. Februar 2010 (ABI 2010, 694 ff.) genehmigte der Kantonsrat die aus der Erfüllung der bestehenden Staatsaufgaben für die Jahre 2011 bis 2013 resultierenden Planwerte von laufender Rechnung und Investitionsrechnung sowie die Planwerte von 22 Massnahmen des Regierungsprogramms. Der Kantonsrat lehnte die Genehmigung eines Gesetzesvorhabens ab; ferner genehmigte er die Planwerte von acht der insgesamt 30 Massnahmen zur Umsetzung der Ziele des Regierungsprogramms unter dem Vorbehalt der Kürzung bzw. der Verschiebung um ein Jahr und erteilte der Regierung verschiedene Aufträge. Die Beschlüsse zu Planwerten und Vorhaben gelten bis zur Genehmigung des Aufgaben- und Finanzplans 2012-2014.

3. Neuausrichtung der Planungsinstrumente

3.1. Verzicht auf Kenntnisnahme des Regierungsprogramms durch den Kantonsrat

Die Motion 42.09.31 «Regierungsprogramm ist Sache der Regierung – Notwendige Änderung des Staatsverwaltungsgesetzes» verlangt die Aufhebung der Bestimmung über die Kenntnisnahme des Regierungsprogramms durch den Kantonsrat. Die Umsetzung des Motionsauftrags erfolgt durch eine Anpassung von Art. 16b Abs. 2 StVG. Die Kenntnisnahme des Regierungsprogramms durch den Kantonsrat wird ersetzt durch die Veröffentlichung der als neues Instrument vorgesehenen Schwerpunktplanung der Regierung. Ein direkter Zusammenhang zu anderen Planungs- und Steuerungsinstrumenten besteht nicht mehr.

3.2. Verzicht auf Einbezug von Massnahmen

Mit dem Regierungsprogramm wurde ein Planungsinstrument geschaffen, das aufgrund der darin aufgenommenen Massnahmen Programmcharakter hatte. In der Botschaft zum IV. Nachtrag StVG wurde ausgeführt, dass es zur Erreichung der Ziele geeigneter Massnahmen bedarf. Das Regierungsprogramm sollte deshalb auch aufzeigen, welche zielorientierten Massnahmen geplant sind (ABI 2007, 3120).

Die Beratungen sowohl des Regierungsprogramms wie auch des AFP und die dem Motionsauftrag vorangestellten Ausführungen in der Motion 42.09.31 «Regierungsprogramm ist Sache der Regierung – Notwendige Änderung des Staatsverwaltungsgesetzes» legen es nahe, die strategischen Ziele der Staatstätigkeit künftig in einer Schwerpunktplanung, die an die Stelle des Regierungsprogramms tritt, festzulegen und dabei auf den Einbezug von Massnahmen zu verzichten.

Die Motion 42.09.31 «Regierungsprogramm ist Sache der Regierung – Notwendige Änderung des Staatsverwaltungsgesetzes» verlangt die Konzentration des Regierungsprogramms auf strategische Schwerpunktziele. In Art. 16b Abs. 2 StVG, der die Grundlage für die Erstellung der Schwerpunktplanung darstellt, ist dies zum Ausdruck zu bringen, indem der bisherige Inhalt des Regierungsprogramms, nämlich «Schwerpunktziele staatlichen Handelns» (Bst. a) und «Massnahmen» (Bst. b), in «strategische Ziele der Staatstätigkeit während der nächsten vier Jahre» überführt wird. Diese Formulierung zeigt auf, dass die künftige Schwerpunktplanung eine hohe strategische Qualität aufweisen soll. Da die Schwerpunktplanung keine einzelnen quantifizierbaren Massnahmen enthält, ist Art. 16e Bst. b StVG, der die Massnahmen als Bestandteil des AFP bezeichnet, zu streichen. Zwischen der Schwerpunktplanung und dem AFP besteht somit keine unmittelbare Verbindung mehr. Die Änderung zieht eine analoge Änderung von Art. 16f Bst. a und b StVG, die das Regierungscontrolling regeln, nach sich. Dieses soll sich inskünftig auf die Erreichung der strategischen Ziele, die in der Schwerpunktplanung festgelegt sind, beziehen.

3.3. Aussagekraft des Aufgaben- und Finanzplans

Im Rahmen der erstmaligen Beratung des AFP wurde sowohl in der Finanzkommission als auch im Kantonsrat zum Ausdruck gebracht, dass die Folgen von Gesetzesvorhaben sowie von Vorhaben von grosser finanzieller Tragweite für die laufende Rechnung und die Investitionsrechnung ausführlicher und verbessert dargestellt werden sollten. Die Regierung wird dieses Anliegen bei der Erarbeitung des AFP 2012-2014 berücksichtigen.

4. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 5 erfährt eine Anpassung in Abs. 1 Satz 2. Diese Bestimmung verlangt, dass aus der Begründung von Gesetzes- und Beschlussesentwürfen einerseits die wesentlichen Folgen und andererseits das Verhältnis zum Regierungsprogramm ersichtlich sind. Weil die das Regierungsprogramm ersetzende Schwerpunktplanung künftig als Planungsinstrument der Regierung in deren abschliessender Kompetenz liegt, ist der Satzteil über das Verhältnis von Vorlagen der Regierung zum Regierungsprogramm zu streichen. Eine unveränderte Beibehaltung dieser Bestimmung hätte eine indirekte Mitwirkung des Kantonsrates bei der Schwerpunktplanung im Rahmen von konkreten Vorlagen zur Folge. Dies widerspräche der Absicht, der Regierung ein Planungsinstrument in die Hand zu geben, das es ihr ermöglicht, ihre Verfassungsauftrag nach Planung der Staatstätigkeit (Art. 71 Abs. 1 Satz 2 KV) eigenverantwortlich zu erfüllen.

In Art. 16b wird das Instrument der Schwerpunktplanung geregelt. Diese enthält – in Übereinstimmung mit Art. 71 Abs. 1 Satz 2 KV – die strategischen Ziele der Staatstätigkeit. Die Ziele sollen bis Ende des ersten Jahres der Amtsdauer festgelegt werden und während der folgenden vier Jahre gelten. Auf die Wiedergabe von Massnahmen zur Erreichung der Ziele, wie dies für das Regierungsprogramm noch vorgesehen ist, wird verzichtet. Da es sich inskünftig um eine Planung in der abschliessenden Zuständigkeit der Regierung handelt, wird das Erfordernis der Kenntnisnahme durch den Kantonsrat in Übereinstimmung mit dem Auftrag der Motion 42.09.31 «Regierungsprogramm ist Sache der Regierung – Notwendige Änderung des Staatsverwaltungsgesetzes» wegfallen. Die Öffentlichkeit soll indessen über die Schwerpunktplanung der Regierung informiert werden, weshalb in Abs. 2 die Veröffentlichung vorgeschrieben wird.

Art. 16c in der Fassung des geltenden Rechts regelt den Einbezug der Gemeinden. Da die Schwerpunktplanung künftig losgelöst von anderen Vorlagen und insbesondere unabhängig vom AFP erfolgt, ist eine Vernehmlassung bei den Gemeinden nicht mehr angezeigt. Die Gemeinden erhalten – wie bisher – Gelegenheit, zu einzelnen Vorlagen Stellung zu nehmen und damit ihre Interessen zu artikulieren (vgl. auch Art. 89 Abs. 3 KV, der den Kanton verpflichtet, bei seinem Handeln die möglichen Auswirkungen auf die Gemeinden zu beachten). Art. 16c StVG ist somit aufzuheben.

Art. 16e in der Fassung gemäss geltendem Recht definiert die Massnahmen zur Umsetzung des Regierungsprogramms als Bestandteil des AFP. Die Bestimmung ist aufgrund der Neuausrichtung der Planungsinstrumente aufzuheben. Im AFP werden – nebst Ertrag und Aufwand der laufenden Rechnung sowie Einnahmen und Ausgaben der Investitionsrechnung für bestehende Staatsaufgaben – die Gesetzesvorhaben und die Vorhaben von grosser finanzieller Tragweite ein grösseres Gewicht erhalten. Zwischen der Schwerpunktplanung und dem Aufgaben- und Finanzplan soll indessen keine direkte Verbindung mehr bestehen.

In Art. 16f ergeben sich Folgeanpassungen aus der Ablösung des Regierungsprogramms durch die Schwerpunktplanung.

Art. 40 hält in Abs. 2 Bst. a die Zuständigkeit für die Erarbeitung der Schwerpunktplanung fest. Die Erarbeitung der Grundlagen für die Schwerpunktplanung und deren Umsetzung soll – wie bisher – durch den Dienst für politische Planung und Controlling nach Weisung der Regierung erfolgen. Mit dieser Regelung ist die Regierung frei, den Einbezug der Departemente und das Vorgehen situativ und flexibel zu gestalten.

5. Umsetzung

5.1. Auswirkungen auf den AFP 2012-2014 und die Schwerpunktplanung 2013-2017

Es ist beabsichtigt, den VI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz ab 1. Januar 2011 anzuwenden. Folglich enthält der Aufgaben- und Finanzplan 2012 bis 2014 keine Massnahmen zur Erreichung der Ziele des Regierungsprogramms 2009 bis 2013 mehr.

Die Publikation der Schwerpunktplanung 2013 bis 2017 ist auf Ende Mai 2013 vorgesehen.

5.2. Folgeänderung im Geschäftsreglement des Kantonsrates

Art. 15 Abs. 1 Bst. b des Geschäftsreglementes des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschRK) lautet:

Art. 15. Die Staatswirtschaftliche Kommission prüft aufgrund der Berichte und durch eigene Kontrollen: (...)
b) die Planung der Staatstätigkeit, ausgenommen das Regierungsprogramm;

Art. 106 Abs. 2 GeschRK hat folgenden Wortlaut:

Art. 106. (...)
Das Regierungsprogramm wird in der Reihenfolge der Ziele beraten.

Im Nachgang zum Eintritt der Rechtsgültigkeit des VI. Nachtrags zum Staatsverwaltungsgesetz wird eine Anpassung dieser Bestimmungen nötig werden. Die entsprechende Vorlage ist nach Art. 7 Abs. 1 Bst. f GeschRK vom Präsidium des Kantonsrates vorzubereiten und dem Kantonsrat zuzuleiten.

6. Kostenfolge und Referendum

Mit der Umsetzung des VI. Nachtrags zum Staatsverwaltungsgesetz fallen keine zusätzlichen Kosten an. Der Nachtrag unterliegt dem fakultativen Gesetzesreferendum (Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative, sGS 125.1).

7. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf des VI. Nachtrags zum Staatsverwaltungsgesetz einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Dr. Josef Keller

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

VI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

Entwurf der Regierung vom 27. April 2010

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 27. April 2010¹ Kenntnis genommen und
erlässt

als Gesetz:

I.

Das Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994² wird wie folgt geändert:

Regierung a) Vorlagen

Art. 5. Die Regierung unterbreitet dem Kantonsrat von sich aus oder in dessen Auftrag Berichte, Anträge und Entwürfe. Aus der Begründung von Gesetzes- und Beschlussesentwürfen sind die wesentlichen Folgen _____ ersichtlich.

Die Regierung berichtet dem Kantonsrat jährlich über den Stand:

- a) der Bearbeitung von gutgeheissenen parlamentarischen Vorstössen;
- b) der Erfüllung von Aufträgen des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten.

Schwerpunktplanung

Art. 16b. Die Regierung beschliesst bis Ende des ersten Jahres der Amtsdauer die **Schwerpunktplanung, die strategische Ziele der Staatstätigkeit während der nächsten vier Jahre enthält.**

Sie veröffentlicht die Schwerpunktplanung.

Art. 16c wird aufgehoben.

¹ ABI 2010, ...

² sGS 140.1.

b) Inhalt

Art. 16e. Der Aufgaben- und Finanzplan enthält:

- a) für die bestehenden Staatsaufgaben Ertrag und Aufwand der laufenden Rechnung sowie Einnahmen und Ausgaben der Investitionsrechnung;
- b) _____;
- c) die Gesetzesvorhaben und ihre Folgen für die laufende Rechnung und die Investitionsrechnung;
- d) die Vorhaben von grosser finanzieller Tragweite und ihre Folgen für die laufende Rechnung und die Investitionsrechnung.

Controlling a) Regierungscontrolling

Art. 16f. Das Regierungscontrolling umfasst die Überprüfung:

- a) der Erreichung der **in der Schwerpunktplanung** festgelegten Ziele;
- b) _____
- c) der Umsetzung der Gesetzesvorhaben;
- d) der Umsetzung der Vorhaben von grosser finanzieller Tragweite.

Dienst für politische Planung und Controlling

Art. 40. Der Dienst für politische Planung und Controlling ist das Fachorgan der Regierung für Planung und Steuerung der Staatstätigkeit.

Der Dienst für politische Planung und Controlling:

- a) erarbeitet **nach Weisung der Regierung** _____ die Grundlagen für **die Schwerpunktplanung** und deren Umsetzung;
- b) erfüllt nach Weisung der Regierung Aufgaben des Regierungscontrollings;
- c) beantragt der Regierung Wirksamkeitsüberprüfungen, stellt deren Durchführung sicher und berichtet über die Ergebnisse;
- d) führt zuhanden der Regierung eine Übersicht über:
 - 1. die gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse;
 - 2. die Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten;
- e) berät Departemente und Staatskanzlei bei der Erfüllung ihrer Controllingaufgaben.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.